



ZAHL: GR 18/2023
KARTITSCH: 21.12.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst, welche im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung hiermit kundgemacht wird. Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen im Gemeindeamt Kartitsch schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Tagesordnungspunkt 2) 11 Anwesende **Protokollgenehmigung**

Beschluss: 10 Anwesende GR Leonhard Herrnegger stimmt nicht!

Der Gemeinderat beschließt die Protokolle der 17. Gemeinderatssitzung in der vorliegenden Form.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 3) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt aufgrund des § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes die Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 20.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kartitsch erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,3 v.H. des für die Gemeinde Kartitsch von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Tagesordnungspunkt 4) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe aufgrund § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe aufgrund § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes in der vorliegenden Form.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 20.12.2023 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Kartitsch erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 5) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Gebühren, Beiträge und Abgaben für 2024

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Gebühren, Beiträge und Abgaben in der vorliegenden Form:

GEMEINDEABGABEN		
(Steuern, Gebühren Abgaben und Beiträge)		
Wirksamkeit ab 01.01.2024 lt. Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023		
Abgabenart	Gemeinderatsbeschluss	Hebesätze - Sätze (inkl. Ust.)
Grundsteuer A	20.12.2011	500 <u>v.H.d.</u> Messbetrages
Grundsteuer B	20.12.2011	500 <u>v.H.d.</u> Messbetrages
Kommunalsteuer	20.12.2011	3% wird erhoben
Breitbandanschluss	20.12.2023	LWL Anschlussgebühr 2024 inkl. <u>Spleißbox</u> € 250,00 alt: 200,00
Bauschutt	20.12.2022	€ 70,00 / m³
Splitt	20.12.2022	€ 40,00 / m³

Gebühren jeweils incl. 10% MWst. Mindestbehältervolumen gemäß § 4 der Müllabfuhrverordnung lt. GRB 24.02.2010

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch verordnet*:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kartitsch, kundgemacht am 22.06.2009, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 2.477,00.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserbenützungsggebührenverordnung der Gemeinde Kartitsch, kundgemacht am 26.07.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 0,47 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 0,76 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt pro Jahr:

3 m³ - € 8,00

10 m³ - € 12,00

20 m³ - € 15,00

Artikel III

Die Müllgebührenverordnung der Gemeinde Kartitsch, kundgemacht am 24.02.2010, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die **Grundgebühr** nach § 3 Abs. 1b und die **weitere Gebühr** nach § 3 Abs. 2b beträgt,

Pro Liter	Euro 0,145
Weitere Gebühr pro Liter bei 14tägiger Abfuhr	Euro 0,066
Weitere Gebühr pro Liter bei 4wöchiger Abfuhr	Euro 0,078
Nachkauf 40 l Müllsack	Euro 4,00
Nachkauf 70 l Müllsack	Euro 5,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Kartitsch, kundgemacht am 19.12.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 beträgt Euro 60,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 beträgt pro Hund Euro 90,00.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kartitsch, kundgemacht am 06.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs.2 beträgt:

<u>Für 20 Jahre</u>		<u>Kartitsch</u>	<u>St. Oswald</u>
Einzelgräber	Euro	165,00	165,00
Einzelgräber mit Tieferl.	Euro	275,00	
Familiengräber	Euro	550,00	330,00
Kindergräber	Euro	165,00	165,00
Urnennischen	Euro	275,00	
<u>Verlängerung um 20 Jahre</u>			
Einzelgräber	Euro	135,00	135,00
Einzelgräber mit Tieferl.	Euro	220,00	
Familiengräber	Euro	440,00	275,00
Kindergräber	Euro	135,00	135,00
Urnennischen	Euro	220,00	
<u>Verlängerung um 10 Jahre</u>			
Einzelgräber	Euro	70,00	70,00
Einzelgräber mit Tieferl.	Euro	110,00	
Familiengräber	Euro	220,00	140,00
Kindergräber	Euro	70,00	70,00
Urnennischen	Euro	110,00	

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 beträgt:

Graböffnungsgebühr	Euro 550,00
Urneneröffnungsgebühr	Euro 275,00

3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 43 Abs. 1 beträgt:

Benützung Aufbahrungshalle	Euro 80,00
----------------------------	------------

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 6) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Kartitsch für 2024

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt das den Haushaltsvoranschlag 2024 in der vorliegenden Form:

Haushaltsvoranschlag 2024

1. Ergebnisvoranschlag	Euro
Summe Erträge	2.576.200,00
Summe Aufwendungen	2.471.400,00
Nettoergebnis	104.800,00
2. Finanzierungsvoranschlag	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.445.900,00
Summe Auszahlung operative Gebarung	2.005.800,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung	440.100,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	327.00,00
Summe Auszahlung investive Gebarung	752.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-425.400,00
Nettofinanzierungssaldo	14.700,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Kredit)	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-37.800,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-37.800,00
Veränderung an liquiden Mitteln	-23.100,00

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 7) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Mittelfristplan Gemeinde Kartitsch für 2025 - 2028

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den Mittelfristplan für 2025 – 2028 in der vorliegenden Form:

Mittelfristplan 2025 - 2028					
Jahr	Grund	GAF	sonst. Förderungen	Gemeinde	Schätzung
2025	B 111	250.000,00	20.000,00		270.000,00
	Dorf-Kirchplatz	250.000,00	100.000,00		350.000,00
2026	Dorf-Kirchplatz	250.000,00	100.000,00		350.000,00
	MZA	75.000,00	25.000,00		100.000,00
2027	Gemeindestraßen	150.000,00	50.000,00		200.000,00
	Vereinshaus	100.000,00	50.000,00		150.000,00
2028	Gemeindestraßen	250.000,00	50.000,00		300.000,00
	Gemeindeamt Heizung	30.000,00	30.000,00		60.000,00

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 8) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Haushaltsvoranschlag Immobilien KG

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch stimmt dem vorliegenden Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Kartitsch Immobilien KG für das Haushaltsjahr 2024 zu.

Im ordentlichen Haushalt sind Einnahmen von € 21.900,00
und Ausgaben von € 21.900,00

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 9) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Mittelfristplan Immo KG 2025 - 2028

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den vorgelegten Mittelfristplan der „Gemeinde Kartitsch Immobilien KG“ 2025-2028.

**2025: Einnahmen: € 21.900,00
Ausgaben: € 21.900,00**

**2026: Einnahmen: € 21.900,00
Ausgaben: € 21.900,00**

**2027: Einnahmen: € 21.900,00
Ausgaben: € 21.900,00**

**2028: Einnahmen: € 21.900,00
Ausgaben: € 21.900,00**

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung



Angeschlagen am: **21.12.2023**

Abgenommen am: